STATUTEN

d e s Verbandes der Industriepatentanwälte in der Schweiz (VIPS)

(vom 23. November 1974 in der Fassung vom 4. Mai 2012)

I. Name, Sitz, Zweck

Art. 1

Unter dem Namen "Verband der Industriepatentanwälte in der Schweiz" (VIPS) bzw. "Association des Conseils en Brevets dans l'Industrie Suisse" (ACBIS) (nachfolgend "Verband" genannt) besteht ein Verein im Sinne der Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Der Verband gehört der Fédération Européenne des Mandataires de l'Industrie en Propriété Industrielle (FEMIPI) als Mitglied an.

Art. 2

Der Sitz des Verbandes befindet sich am Arbeitsdomizil des jeweiligen Präsidenten.

Art. 3

Der Verband ist eine freiwillige Vereinigung von in der Schweiz oder Liechtenstein tätigen Industriepatentanwälten.

Art. 4

Der Verband bezweckt

- 1. die Vertretung der Standesinteressen seiner Mitglieder gegenüber Behörden und Verbänden des In- und Auslandes:
- 2. die fachliche Förderung seiner Mitglieder und die Pflege des Ansehens der Industriepatentanwälte;
- 3. die Förderung der persönlichen Beziehungen der Mitglieder untereinander;
- 4. die Pflege von Kontakten zu Behörden des In- und Auslandes, insbesondere zu solchen des gewerblichen Rechtsschutzes;
- 5. die Pflege von Kontakten zu Verbänden des In- und Auslandes mit gleicher oder ähnlicher Zielrichtung.

Art. 5

Der Verband ist politisch und konfessionell neutral. Erwerbs- und sonstige eigenwirtschaftliche Zielsetzungen sowie die Wahrnehmung von Einzel- und

Gruppeninteressen sind ausgeschlossen; ausgenommen ist die Hilfe an in unverschuldete Notlage geratene Mitglieder. Etwaige Gewinne dürfen nur für statutengemässe Zwecke verwendet werden.

II. Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten der Mitglieder

Art. 6

Der Verband besteht aus ordentlichen und ausserordentlichen Mitgliedern sowie Ehrenmitgliedern. Die ausserordentlichen Mitglieder sind in den Vorstand wählbar. Sie haben, auch im Vorstand, nur beratende Stimme. Im Uebrigen haben sie jedoch die gleichen Rechte und Pflichten wie die ordentlichen Mitglieder.

Art. 7

Ordentliche Mitglieder können Patentanwältinnen / Patentanwälte werden, die im Schweizer Patentanwaltsregister eingetragen sind oder die vor dem europäischen Patentamt zugelassen sind und die ihre Haupttätigkeit als Angestellte in der Industrie in der Schweiz oder Liechtenstein ausüben.

Art. 8

Natürliche Personen, welche die Voraussetzungen des Art. 7 nicht erfüllen, aber

- die ein erfolgreich abgeschlossenes Studium an einer Hochschule oder höheren technischen Lehranstalt auf einem technischen Gebiet oder ein erfolgreich abgeschlossenes juristisches Hochschulstudium aufweisen und
- die sich überwiegend auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes betätigen und
- die ihre Haupttätigkeit als Angestellte in der Industrie in der Schweiz oder Liechtenstein ausüben.

können ausserordentliche Mitglieder werden.

Natürliche Personen, welche ihre Haupttätigkeit nicht in der Schweiz oder Liechtenstein ausüben, können ausserordentliche Mitglieder werden, sofern sie im Schweizer Patentanwaltsregister eingetragen sind und ihre Haupttätigkeit als Angestellte in der Industrie ausüben.

Art. 9

Wer ordentliches oder ausserordentliches Mitglied werden will, hat an den Vorstand einen schriftlichen Aufnahmeantrag zu stellen, der folgende Angaben enthalten muss:

 a. vollständige Angaben über Vorbildung, bestandene Prüfungen und über die Dauer und den Umfang der bisherigen Tätigkeit auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes;

- b. für Bewerber um die ordentliche Mitgliedschaft das Jahr der Eintragung im Schweizer Patentanwaltsregister und/oder in die Liste der beim europäischen Patentamt zugelassenen Vertreter;
- c. eine schriftliche Erklärung, dass die Statuten des Verbandes als verbindlich anerkannt werden.

Ausserordentliche Mitglieder, die ordentliche Mitglieder werden möchten, haben einen schriftlichen Antrag an den Vorstand zu stellen. Dem Antrag sind Angaben beizufügen, aus denen hervorgeht, dass die Voraussetzungen des Art. 7 erfüllt sind.

Art. 11

Jedes Mitglied hat den von der Generalversammlung festgesetzten Jahresbeitrag zu bezahlen. Mitglieder, die nach ihrer Pensionierung dem Verband weiter angehören, bezahlen einen einmaligen Beitrag, der dem Doppelten des Jahresbeitrags entspricht, wobei Mitglieder, welche vor dem 1.7.2003 pensioniert wurden, alternativ jährlich ein Fünftel des Jahresbeitrags bezahlen können. Der Vorstand kann betagten oder in unverschuldete Not geratenen Mitgliedern Beiträge teilweise oder ganz erlassen.

Art. 12

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss oder wenn die Voraussetzungen des Art. 7 oder des Art. 8 nicht mehr erfüllt sind, ausser bei Pensionierung, solange keine mehr als halbtägige Tätigkeit als freiberuflich tätiger Patentanwalt aufgenommen wird. Der Austritt wird erst 6 Wochen nach Eingang der schriftlichen Austrittserklärung an den Präsidenten wirksam.

Die ordentliche Mitgliedschaft geht in eine ausserordentliche über, wenn die Voraussetzungen des Art. 7 nicht mehr erfüllt sind, aber die Voraussetzungen des Art. 8 noch erfüllt sind und bei Pensionierung.

Der Vorstand kann Mitglieder, welche gegen die Standeswürde oder andere ihnen nach den Statuten obliegende Verpflichtungen in schwerer Weise verstossen, ausschliessen. Gegen einen Beschluss des Vorstandes auf Ausschluss hat das betroffene Mitglied das Rekursrecht an die Generalversammlung. Der Rekurs muss innerhalb von 30 Tagen nach Empfang des eingeschriebenen Briefes mit der Mitteilung des Ausschlusses beim Präsidenten eingereicht werden. Er hat aufschiebende Wirkung.

Ausserdem kann der Vorstand ein Mitglied streichen, das sich trotz wiederholter Mahnung seiner Beitragspflicht entzieht.

Art. 13

Personen, die sich um den Verband und dessen Ziele besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind den ordentlichen Mitgliedern gleichgestellt, bezahlen jedoch keine Jahresbeiträge.

III. Die Organe des Verbandes

Art. 14

Die Organe des Verbandes sind:

- 1. Die Generalversammlung;
- 2. der Vorstand:
- 3. die Schiedsgerichte;
- 4. die Rechnungsrevisoren.

A. Generalversammlung

Art. 15

Die ordentliche Generalversammlung ist jährlich durch den Vorstand auf einen Termin in den Monaten April bis Juni einzuberufen.

Art. 16

Eine ausserordentliche Generalversammlung muss einberufen werden:

- a. auf Beschluss des Vorstandes;
- b. auf schriftliches Verlangen von 1/10 der Mitglieder.

Art. 17

Die Mitglieder sind zur Generalversammlung mindestens 3 Wochen vor dem angesetzten Zeitpunkt unter Angabe der Traktanden schriftlich einzuladen.

Ein Geschäft muss auf die Traktandenliste einer Generalversammlung gesetzt werden, wenn ein diesbezüglicher schriftlicher Antrag, von mindestens 3 Mitgliedern unterzeichnet, spätestens am vorangehenden 31. Januar beim Präsidenten eingegangen ist.

Art. 18

Ueber Geschäfte, welche auf der Traktandenliste nicht genannt sind, können nur Beschlüsse gefasst werden, wenn die Generalversammlung mit Zweidrittelsmehr der abgegebenen Stimmen Eintreten beschliesst.

Art. 19

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Verbandes. Sie hat folgende Befugnisse:

- a. Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung;
- b. Bestimmung der allgemeinen Richtlinien der Verbandsarbeit;
- c. Abnahme des Jahresberichtes des Präsidenten über die Tätigkeit des Vorstandes und der Fachkommissionen:

- d. Abnahme des Kassenberichtes, des Revisorenberichtes und Déchargeerteilung an den Kassier;
- e. Wahl des Vorstandes und des Präsidenten:
- f. Wahl der Rechnungsrevisoren;
- g. Festsetzung der Mitgliederbeiträge und Genehmigung des Budgets;
- h. Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- i. Beratung und Entscheidung von Anträgen;
- j. Vornahme von Statutenänderungen;
- k. Entscheidung über Rekurse gegen Vorstandsbeschlüsse auf Ausschluss von Mitgliedern und gegen Entscheidungen eines Schiedsgerichts.

Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäss einberufen ist, unbeschadet der Anzahl der anwesenden Mitglieder.

Ueber Statutenänderungen kann nur beschlossen werden, wenn diese auf der ursprünglichen Einladung zur Generalversammlung als Traktanden aufgeführt waren.

Art. 21

Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid. Statutenänderungen und Ernennungen von Ehrenmitgliedern erfordern eine Zweidrittelsmehrheit der abgegebenen Stimmen.

Wahlen und Beschlussfassungen finden in offener Abstimmung statt, sofern nicht 1/10 der Anwesenden geheime Abstimmung verlangt.

Bei Wahlen entscheidet im 1. Wahlgang das absolute Mehr und im 2. Wahlgang das relative Mehr der abgegebenen Stimmen.

Beschlüsse können auch durch schriftliche Abstimmung unter allen Mitgliedern herbeigeführt werden. Zur Anordnung einer solchen Urabstimmung ist sowohl die Generalversammlung als auch der Vorstand befugt.

B. Der Vorstand

Art. 22

Der Vorstand besteht aus mindestens dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Aktuar, dem Kassier und einem Beisitzer. Dem Vorstand gehören mindestens 5 ordentliche Mitglieder, darunter der Präsident, an.

Der Präsident wird von der Generalversammlung bestimmt. Im übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt 4 Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

Die verschiedenen Industriezweige sollen im Vorstand vertreten sein.

Die Aufgaben des Vorstandes sind insbesondere:

- a. Vertretung des Verbandes nach Aussen;
- b. Vorbereitung und Durchführung der Generalversammlung und von anderen Veranstaltungen des Verbandes;
- c. Ausführung der Beschlüsse der Generalversammlung;
- d. Abfassung von Stellungnahmen zu Vernehmlassungen;
- e. Beratung von Fragen des gewerblichen Rechtsschutzes und von Fragen, die den Verband betreffen;
- f. Aussprachen und Verhandlungen mit Behörden, insbesondere solchen des gewerblichen Rechtsschutzes;
- g. Vertretung des Verbandes in der FEMIPI;
- h. Kontaktnahme mit Verbänden mit gleicher oder ähnlicher Zielrichtung;
- i. Aufnahme neuer Mitglieder;
- j. Ausschluss von Mitgliedern.

Art. 24

Der Vorstand kann zur Vorbereitung von Anträgen auf Gesetzesänderungen, zur Vorbereitung von Stellungnahmen zu Vernehmlassungen, zur Beratung von sonstigen Fragen des gewerblichen Rechtsschutzes und Fragen, welche den Verband betreffen, Fachkommissionen einsetzen, welche über das Ergebnis ihrer Arbeiten dem Vorstand zu berichten haben.

Art. 25

Zur Beschlussfähigkeit des Vorstandes bedarf es der Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder. Beschlüsse werden mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid. Bei Angelegenheiten minderer Bedeutung kann der Vorstand auch auf schriftlichem oder telephonischem Wege Beschluss fassen.

Art. 26

Der Präsident leitet die Sitzungen des Vorstandes und der Generalversammlung. Zu den Vorstandssitzungen hat er die Vorstandsmitglieder unter Bekanntgabe der Traktandenliste mindestens 5 Tage zum Voraus schriftlich einzuladen.

Der Vizepräsident unterstützt und vertritt den Präsidenten.

Der Aktuar führt das Protokoll der Generalversammlung und der Vorstandssitzungen.

Der Kassier verwaltet unter persönlicher Haftbarkeit die Kasse und besorgt die finanziellen Angelegenheiten des Verbandes.

Art. 27

Die rechtsgültige Unterschrift für den Verband führt kollektiv zu zweien der Präsident (bzw. Vizepräsident) mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.

Für die Verpflichtungen des Verbandes haftet allein dessen Vermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

C. Beilegung von Streitigkeiten (Schiedsgericht)

Art. 29

In allen Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis entscheidet ein Schiedsgericht.

Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf ordentlichen Mitgliedern zusammen. Je zwei davon sind von den beiden Parteien namhaft zu machen. Diese vier Mitglieder wählen mit Stimmenmehrheit ein fünftes ordentliches Vereinsmitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.

Art. 30

Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit.

Gegen die Entscheidungen des Schiedsgerichts können die Parteien innert 30 Tagen an die Generalversammlung rekurrieren. Der Rekurs hat aufschiebende Wirkung.

Art. 31

Die baren Auslagen des Verfahrens gehen Je zur Hälfte zu Lasten der beiden Parteien.

D. Die Rechnungsrevisoren

Art. 32

Die Generalversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren und zwei Suppleanten auf zwei Jahre. Sie dürfen dem Vorstand nicht angehören.

Art. 33

Die Rechnungsrevisoren haben das gesamte Kassa- und Rechnungswesen des Verbandes zu prüfen.

Sie verfassen zuhanden der ordentlichen Generalversammlung einen Bericht über ihre Prüfungen und stellen entsprechenden Antrag.

IV. Auflösung des Verbandes

Art. 34

Zur Auflösung des Verbandes bedarf es einer Stimmenmehrheit von 5/6 der in der Generalversammlung Anwesenden.

Das bei der Auflösung vorhandene Vermögen ist entweder einer Nachfolgeorganisation oder einer caritativen Verwendung zuzuführen.

V. Übergangsbestimmung

Art. 35

Mitglieder, die vor der Statutenänderung vom 4. Mai 2012 eine ordentliche bzw. ausserordentliche Mitgliedschaft im Verband haben, behalten diese ordentliche bzw. ausserordentliche Mitgliedschaft auch nach der Statutenänderung bei. Bei einer nach dem 4. Mai 2012 erfolgenden Änderung, die Auswirkungen auf die Mitgliedschaft hat, ist für diese Mitglieder Artikel 12 entsprechend anzuwenden.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 36

Diese Statuten [mit Ausnahme von Art. 1, Abs. 2 und Art. 23, lit. g] treten mit ihrer Annahme am 23. November 1974 in Kraft.

Art. 1, Abs. 2 und Art. 23 lit. g) treten mit der Aufnahme des Verbandes in die FEMIPI in Kraft (21.4.75).

Art. 37

Diese Statuten sind in deutscher und französischer Sprache abgefasst, wobei jeder Wortlaut gleichermassen verbindlich ist.

Diese Statuten wurden in der Gründungsversammlung am 23. November 1974 in Basel angenommen und geändert in den Generalversammlungen vom 24. Mai 1975, 8. Mai 1976, 14. Mai 1977, 27. Mai 1978, 19. Mai 1979, 10. Mai 1980, 31. Mai 1986, 27. Mai 1989, 5. April 2003 und 4. Mai 2012.

Der Präsident:Paul Georg Maué

Roland Dux